

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Transport und der Entsorgung von Abfällen/Wertstoffen
zwischen dem

S. Geuking e.K. Transport Handel Vermietung
Lohner Straße 25
46354 Südlohn

-im Folgendem „Auftragsnehmer“, „AN“, „uns“ oder „wir“-

und dem „Auftragsgeber“ „AG“, „Kunde“.

I. Geltungsbereich, Informationen, Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen uns und unseren Kunden bezüglich sämtlicher Leistungen im Bereich der Entsorgung von Abfällen/Wertstoffen ausschließlich.
2. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Verbraucher, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Unternehmer als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Ein Vertragsschluss mit Verbraucher, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, findet nicht statt.
 - a) Unternehmer im Sinne dieser AGB ist entsprechend § 14 BGB jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH), die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.
 - b) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist entsprechend § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, dass weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Kunden gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
4. Ist der Kunde Unternehmer: In unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen, Maße, Gewichte, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstige Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht durch uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
5. Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden den Transport vorbehaltlos ausführen.
6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen

Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

7. Bei Unternehmensgeschäften finden handelsrechtliche Vorschriften Anwendung.

II. Vertragsgegenstand

1. Der AN übernimmt im Rahmen des vertraglich vereinbarten Auftrags die Bereitstellung von Behältern, Fahrzeugen und Maschinen zum Transportieren oder Aufbereiten von Abfällen nach im Vertrag festgelegter Art, Größe und Anzahl und die Abfuhr, Beseitigung und Verwertung der vom AG übergebenen Abfälle/Wertstoffe sowie andere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Abfall- und Entsorgungswirtschaft.
2. Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder mit einer spezifischen Annahmefrist versehen, bleiben die Angebote des AN unverbindlich. Erst nach schriftlicher Bestätigung durch den AN innerhalb von zwei Wochen werden Verträge bindend.
3. Ohne explizite Auftragsbestätigung gilt der Vertrag zu den Konditionen des Angebots und unter Einbeziehung dieser AGB. Dies umfasst die Bereitstellung von Behältern, Fahrzeugen und Maschinen für den Transport oder die Aufbereitung von Abfällen. Falls keine Behältnisse bereitgestellt werden, erfolgt die Annahme der Abfälle als Grundlage des Vertrags.
4. Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.
5. Die Leistungspflichten des AN entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen.

III. Pflichten und Haftung des AG

1. Die Bereitstellung von Behältern, Fahrzeugen und Maschinen beinhaltet die Platzierung an den vereinbarten Standorten und soweit nicht explizit anders vereinbart, geschieht diese und die Anfahrt vor Ort gemäß den Anweisungen und auf Gefahr des AG. Der AG trägt die Verantwortung für die Auswahl und Eignung der Standorte, einschließlich der Bodenbeschaffenheit, der Zugänglichkeit für schwere Lastkraftwagen und der freien Zugänglichkeit zur Abholung der Behältnisse oder der Abfälle/Wertstoffe. Schäden an Fahrzeugen, Behältern, Zufahrten oder Arbeitsplätzen aufgrund ungeeigneter Standorte gehen zu Lasten des AG, der uneingeschränkt haftet, einschließlich etwaiger Folgeschäden.
2. Der AG muss die Behälter ordnungsgemäß sichern, z. B. durch Beleuchtung und Beseitigung von Schnee und Eisglätte, und ist für die Verkehrssicherheit verantwortlich. Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen müssen vom AG auf eigene Kosten eingeholt werden, bevor die Behälter aufgestellt werden. Für unterlassene Sicherheitsmaßnahmen oder fehlende Genehmigungen haftet ausschließlich der AG und stellt den AN von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, stellt der AN Behältnisse im Mietverhältnis bereit. Der AG ist verantwortlich für die sachgemäße und ordnungsgemäße Nutzung der Behältnisse und nimmt keine technischen oder optischen Veränderungen daran vor.
4. Energiekosten für den Betrieb (z.B. von Pressen, Schredder, Brecher) sowie Reparaturkosten, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, trägt der AG.
5. Das Verbrennen von Abfällen/Wertstoffen in den Behältnissen des AN ist untersagt.
6. Während der Mietdauer haftet der AG für alle Beschädigungen der Behältnisse, einschließlich Schäden durch unzureichende Sicherung gegen Zugriff durch Dritte. Die Haftung ist uneingeschränkt und erstreckt sich auch auf Folgeschäden.

7. Jegliche Schäden oder Veränderungen an Behältern, Fahrzeugen und Maschinen muss der AG dem AN unverzüglich in Textform melden, wenn sie nicht unter Aufsicht oder durch Mitarbeiter des AN verursacht sind. Unterlassung kann die Rüge solcher Mängel unmöglich machen. Bei auftretenden Mängeln muss der AG unverzüglich Reparaturen ermöglichen, entweder durch den AG selbst oder durch Beauftragung eines Dritten.
8. Der AG darf keine Rechte am Mietgegenstand an Dritte übertragen, einschließlich Untervermietung. Sollte das Behältnis gepfändet oder beschlagnahmt werden oder dies bereits geschehen sein, muss der AG den AN unverzüglich in Textform benachrichtigen und den Dritten über unser Eigentum informieren.
9. Behältnisse des AG dürfen ausschließlich gemäß dem vereinbarten Abfallschlüssel oder der Abfallbezeichnung befüllt werden. Der AG ist dazu verpflichtet, kontinuierlich die korrekte Befüllung der Behältnisse zu überprüfen und im Zweifelsfall Rücksprache mit dem AN zu halten. Eine Überladung der Behälter gilt als unsachgemäße Befüllung. Falls der AG andere Abfälle als die vereinbarten einfüllt oder die Behältnisse überladen, sei es nach Gewicht oder Größe, ist der AN nicht zur Entsorgung verpflichtet. In solchen Fällen kann der AN die Entsorgung entweder ablehnen oder durchführen, wobei die entstehenden Mehrkosten vom AG zu tragen sind.
10. Für Kosten und Schäden jeglicher Art, die durch unsachgemäße Handhabung oder Befüllung entstehen, haftet der AG, inklusive der Kosten für notwendige Analysen oder Nachsortierungen. Diese Haftung ist uneingeschränkt und erstreckt sich auch auf Folgeschäden.
11. Der AG haftet dem AN für sämtliche Schäden, die durch Verletzung der vereinbarten Pflichten oder Obliegenheiten durch ihn selbst, sein beauftragtes Personal oder Erfüllungsgehilfen entstehen, sowie für Schäden, deren Ursache in seinem Bereich liegt. Auch hier ist die Haftung unbegrenzt und erstreckt sich auf alle Folgeschäden.
12. Zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen muss der AG auf Verlangen des AN eine Bestätigung in Textform vorlegen. Mängel in Bezug auf die Entsorgung müssen innerhalb von 48 Stunden nach Abholung gemeldet werden. Der AG akzeptiert, dass die Protokolle der GPS-Daten, sofern die eingesetzten Fahrzeuge mit einem Modul zur Aufzeichnung von Geodaten ausgestattet sind, als Nachweis für die Abholung dienen können. Nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des AN muss der AG nachweisen.

IV. Entgelt, Eigentum an Abfällen/Wertstoffen

1. Das vereinbarte Entgelt umfasst standardmäßig die Bereitstellung von Behältnissen, Miete, Abfuhr und Transport der Abfälle/Wertstoffe sowie die Beseitigung und Verwertung der Abfälle/Wertstoffe, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Zusätzlich berechnet werden vereinbarte Nebenleistungen, Auslagen/Gebühren für behördliche Genehmigungen und Kosten für Leistungen Dritter. Leerfahrten und Wartezeiten, die vom AG zu vertreten sind, werden nach Zeitaufwand und üblichen Stundensätzen berechnet. Die Miete für Behältnisse wird zum vereinbarten Beginn der Bereitstellung fällig, auch wenn die Abholung nicht erfolgt. Das Beseitigungs-/Verwertungsentgelt wird ausschließlich nach Vereinbarung und Art und Menge der Abfälle berechnet.
3. Rechnungsbeträge sind sofort zahlbar. Der AG gerät spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, auch ohne Mahnung, in Zahlungsverzug. Der AN behält sich vor, weitergehende Verzugsschäden geltend zu machen. Gegen Forderungen von dem AN

kann der AG nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Vertragsgemäße Abfälle gehen mit Übernahme oder Abholung in das Eigentum des AN über, sofern sie den vereinbarten Bedingungen entsprechen. Ausgenommen davon sind gefährliche Abfälle oder solche, die nicht den Vereinbarungen entsprechen. Der AN behält sich das Recht vor, solche Abfälle zurückzuweisen oder auf Kosten des Kunden zu entsorgen.
5. Wenn aus Gründen, die nicht vom AN zu vertreten sind, die Möglichkeit zur Entsorgung der Abfälle/Wertstoffe an einer bestimmten Anlage entfällt, ist der AN nur verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren alternative Entsorgungskapazitäten zu beschaffen. Eine solche Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn die Kosten für die Nutzung alternativer Kapazitäten die vereinbarte Vergütung um mehr als 10 Prozent übersteigen würden.

V. Rückgabe von Behältnissen

1. Ist die Bereitstellung von Behältnissen vereinbart, holt der AN diese am Ende der Vertragslaufzeit beim AG ab. Falls die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand erfolgt und der AG dafür verantwortlich ist, kann der AN die erforderlichen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands durch eigenes Personal oder Dritte durchführen lassen und dem Kunden die Kosten in Rechnung stellen. Solange das Behältnis nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben wird, gilt es als nicht zurückgegeben. Das gilt ebenfalls, wenn das Behältnis unvollständig zurückgegeben wird. Falls das Behältnis nicht rechtzeitig zurückgegeben wird, muss der AG für jeden begonnenen Monat die vereinbarte Miete zahlen, es sei denn, er kann nachweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AN bleiben hiervon unberührt.
2. Bei der Rückgabe untersuchen die Parteien das Behältnis und dokumentieren das Ergebnis schriftlich. Falls keine Einigung über das Übergabeprotokoll erzielt wird, kann auf Antrag einer Partei das Behältnis von einem Sachverständigen untersucht werden. Dieser Sachverständige wird vom Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer benannt, wenn die Parteien keine Einigung erzielen können. Der Sachverständige legt in einem Gutachten den Umfang der Mängel und Beschädigungen, die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie die erforderliche Arbeitszeit fest. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend, einschließlich der Frage, wer die Kosten des Gutachtens zu tragen hat.

VI. Haftung

1. Der AN haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch das Produkthaftungsgesetz abgedeckt sind. Für Schäden, die nicht unter Satz 1 fallen und die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen sowie Arglist seitens des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet AN gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. In diesen Fällen ist die Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, sofern keine vorsätzliche Handlung seitens des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Wenn eine Beschaffenheitsgarantie für die Mietsache gegeben wurde, haftet AN auch im Rahmen dieser Garantie.

2. Der AN haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflichten). Diese Haftung besteht jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
3. Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN. Eine weitergehende Haftung ist unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, einschließlich deliktischer Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

VII. Höhere Gewalt

1. Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs des AN berechtigen den AN, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung plus einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Wenn die Behinderung länger als vier Monate dauert, haben sowohl der AG als auch der AN das Recht, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zurückzutreten. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über den Beginn und das Ende solcher Behinderungen in Textform. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, erhebliche Transportstörungen (z.B. durch Straßensperren), unvorhersehbare Betriebsstörungen (z.B. durch schlechtes Wetter) oder behördliche Maßnahmen, die nicht der jeweiligen Partei zuzurechnen sind.
2. Ansprüche auf Schadensersatz für die in diesem Abschnitt genannten Fälle sind ausgeschlossen.

VIII. Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

1. Für Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung gilt der Firmensitz des AN, 46354 Südlohn, als ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

IX. Datenschutz

Die im Rahmen des Vertrags zwischen dem AN und dem AG erfassten personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie den Grundsätzen der Datenverarbeitung durch den AN verarbeitet. Die Grundsätze der Datenverarbeitung sind unter [Datenschutzerklärung | geuking.com](#) einsehbar.

(Stand 05/24)